# Kommunale Steuerung der Windenergienutzung auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Darstellung von "Konzentrationszonen")

Macht es Sinn, eine neue Steuerungsplanung aufzustellen?

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



Das OVG NRW hat strenge Anforderungen an die Bekanntmachung dein ett, ei Ende 2020 durch das ByerwG bestätigt worden sind. Inder Folge leiden viele "Wind"-Plane an einem Ewigkeitsmangel. So auch der Plan der Stadt Oelde.



#### Bekanntmachung der Stadt Oelde

Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141, 1998 i S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBI I S. 2850).

#### 1. Genehmigung

Die Bezirksregierung Münster hat die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde wie folgt genehmigt:

> Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich den vom Rat der Stadt Oelde am 16.09.2002 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 17.04.2003 Bezirksregierung Münster Az.: 35.2.1-5105-08/03 Im Auftrag

(Siegel)

(Dudziak) Regierungsbaudirektor

#### 2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde umfasst den Bereich südlich des Ortsteils Lette und den Bereich Keitlinghausen (Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen), Flächen im Bereich der Küttelbecke, im Bereich des Bergelerbaches und entlang des Axtbaches (Nachrichtliche Übernahme der Grenzen der bekannten natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG) und die Flächen des Geisterholzes und des Bergeler Waldes (Nachrichtliche Übernahme der FFH-Gebiete).

# Auszug aus der Bekanntmachung der Stadt Oelde

Der Geltungsbereich wurde falsch angegeben, da er sich nur auf die Konzentrationszonen bezieht.

Rechtlich wirksam ist jedoch die Ausschlusswirkung außerhalb der Zonen im gesamten Stadtgebiet. Der eigentliche Planinhalt wurde damit nicht bekannt gemacht, so dass der Plan faktisch nicht in Kraft getreten ist.



## Welche Folgen hat Unwirksamkeit?

- Wenn die Unwirksamkeit der Ausschlusswirkung des FNP offenkundig ist ist folgendes zu erwarten
  - Anträge außerhalb der bisherigen Konzentrationszonen können durch den Kreis genehmigt werden; gemäß einem aktuellen Urteil des VG Arnsberg muss weder der Kreis einen offensichtlich unwirksamen Plan anwenden, noch ist die Stadt daran gebunden.
  - Der Kreis kann als Aufsichtsbehörde die Aufhebung der nicht wirksamen Planung verlangen, dies wird dann wahrscheinlich, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen zu neuen Anträgen (außerhalb der Bebauungspläne) versagt. Ein entsprechender Hinweis ist bereits erfolgt.



# Die Stadt Oelde steht nun vor einer Grundsatzentscheidung:

- Bisherige Konzentrationszonen offiziell aufheben (formelle Aufhebung, die aber im klassischen 2stufigen Verfahren erfolgen muss) und die weitere Steuerung der Einzelfallentscheidung durch den Kreis überlassen; Dialog mit den Vorhabenträgern
  - Vorteil: keine Klagen gegen die Stadt, keine nennenswerten Planungskosten, Bürgerwiderstand bei neuen WKA richtet sich gegen das Vorhaben, nicht gegen die Steuerungsplanung der Stadt
  - Nachteil: kaum Einflussmöglichkeiten auf künftige Standorte von WKA
- Neuauflage einer Steuerungsplanung (Sachlicher Teil-FNP "Windenergie")
  - Vorteil: Möglichkeit der Zurückstellung von Vorhaben für längsten 2 Jahre, (bedingter) Einfluss auf die Standortwahl
  - Nachteil: hohe Rechtsunsicherheit, hohe Planungskosten, Adressat für Bürgerwiderstand, bei rechtskonformer Anwendung der Kriterien nur eingeschränkte Steuerungsmöglichkeit bezogen auf Einzelflächen.





Daher die Kernfrage: bringt eine Steuerungsplanung überhaupt etwas und ist sie überhaupt anwendbar? (es muss substanzieller Raum für die Windenergienutzung geschaffen werden)



## Die Situation in Oelde

Zwei Konzentrationszonen auf Grundlage des ehemaligen Regionalplans.

Die Zonen umfassen in großem Umfang nicht nutzbare Flächen (Wohngebäude)

Die Höhen sind auf 100 m beschränkt.

Es gibt eine Abweichung zum aktuellen Regionalplan (bereits das führt zu einer Umwirksamkeit der Planung!)







## Der Bundesgesetzgeber hat reagiert

- § 249 Abs. 3 BauGB: "Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1.000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln."
- Diese Neuregelung gilt zeitlich unbeschränkt.
- Die Neuregelungen richten sich an die Genehmigungsbehörden.
- Faktisch wird eine entprivilegierte Zone geschaffen.
- Wichtig für die Anwendung: die Länder müssen das ganze in Landesgesetzen spezifizieren.



- Auf Basis eines bundesrechtlichen Ermächtigung (§ 249 Abs. 3 BauGB) soll das Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen angepasst werden.
- Einen Kabinettsentwurf gibt es seit Dezember 2020; die Fachdiskussion ist weit fortgeschritten, und im April wurde ein überarbeiteter Entwurf vorgelegt, so dass nun hoffentlich bald der Landtag ein Gesetz beschließt.



Foto: Land NRW / R. Sondermann

# Ministerin Scharrenbach: Raum für Wohngebiete und Windenergie – im dichtbesiedelten Bundesland brauchen wir beides

21. April 2021

Das Landeskabinett hat am 20. April 2021 den Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Windenergieanlagen künftig einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden in bestimmten Gebieten einhalten sollen.



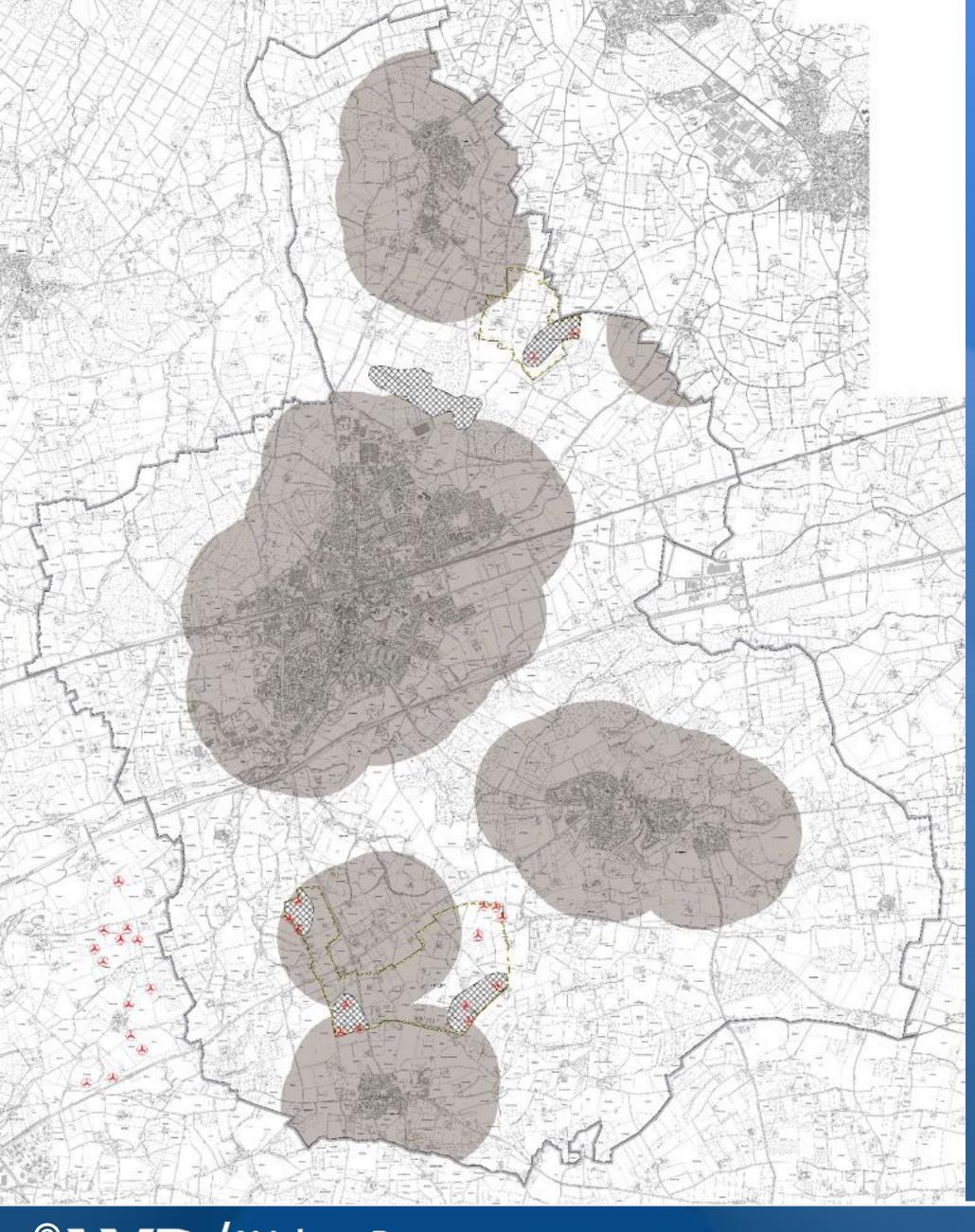
# Die neue Landesregelung

- Der Raum 1.000 m um wohngenutzte Gebiete wird entprivilegisiert.
- Betroffen sind nicht nur Wohngebiete, sondern auch Mischgebiete (Dorflagen), nicht nur Bebauungsplan-Gebiete, sondern auch unbeplante Gebiete (§ 34 BauGB).
- Hinsichtlich der Streubebauung im Außenbereich haben es nun die Kommunen selbst in der Hand durch Ausarbeitung von Satzungen den Wohngebietscharakter zu dokumentieren (aber strenge Anforderungen!)
- Für Repoweringvorhaben, bei denen es zu einer Unterschreitung der 1.000 m kommt, kann das Instrument des Repowering-Bebauungsplanes angewandt werden.
- Übergangsregelungen und Sonderrechte für (wirksame) Altpläne runden den Gesetzentwurf des Landes ab.
- NRW hat sich hier stark an den bayerische Regelung angelehnt, die im übrigen auch nur gilt (10-H-Regelung), wenn die Kommune nicht plant.



# Wie wirken sich die neuen Landesregelungen auf das Stadtgebiet Oelde aus?





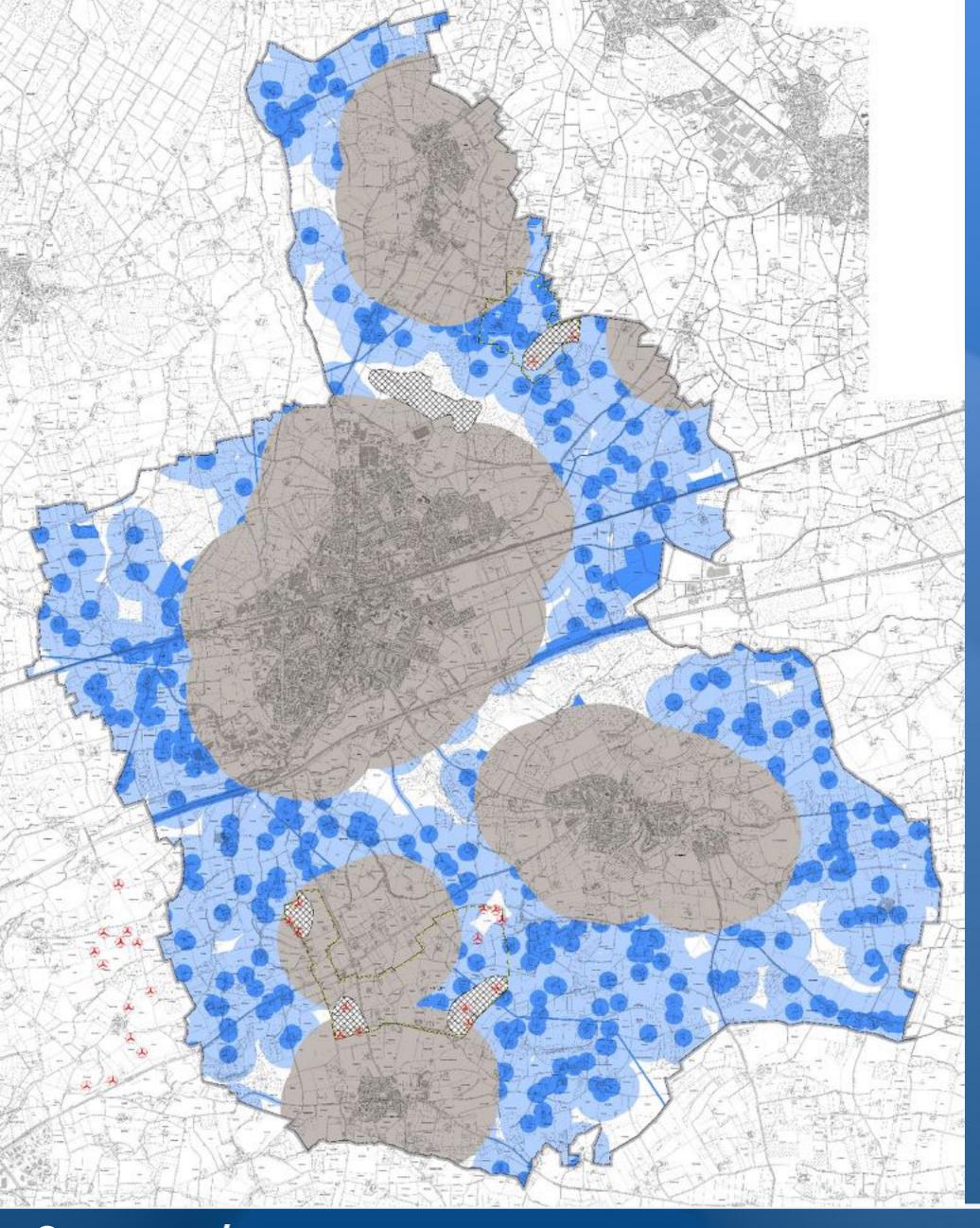
Die Planungsraum, der für eine Steuerungsplanung überhaupt zur Verfügung steht, wird deutlich kleiner.

Hier handelt es sich um kein hartes oder weiches Tabu, sondern um eine Zone, in der die Privilegierung von Windkraft (und damit die Steuerungsplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) nicht anzuwenden ist.

Mit Bebauungsplänen sind dort nichtprivilegierte Anlagen weiterhin möglich.

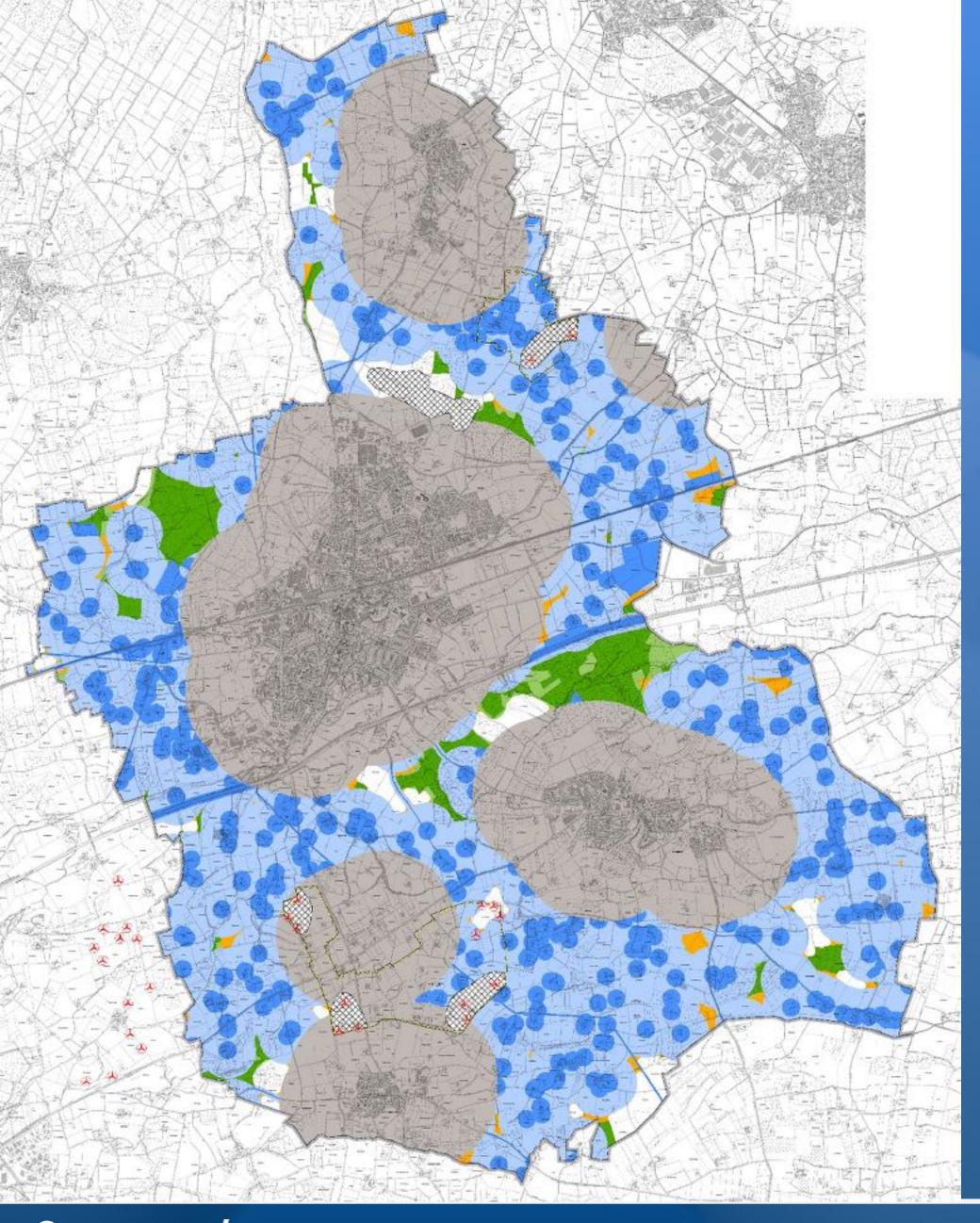
Anpassungserfordernis für den Regionalplan.





#### Faktisch nicht nutzbare Flächen

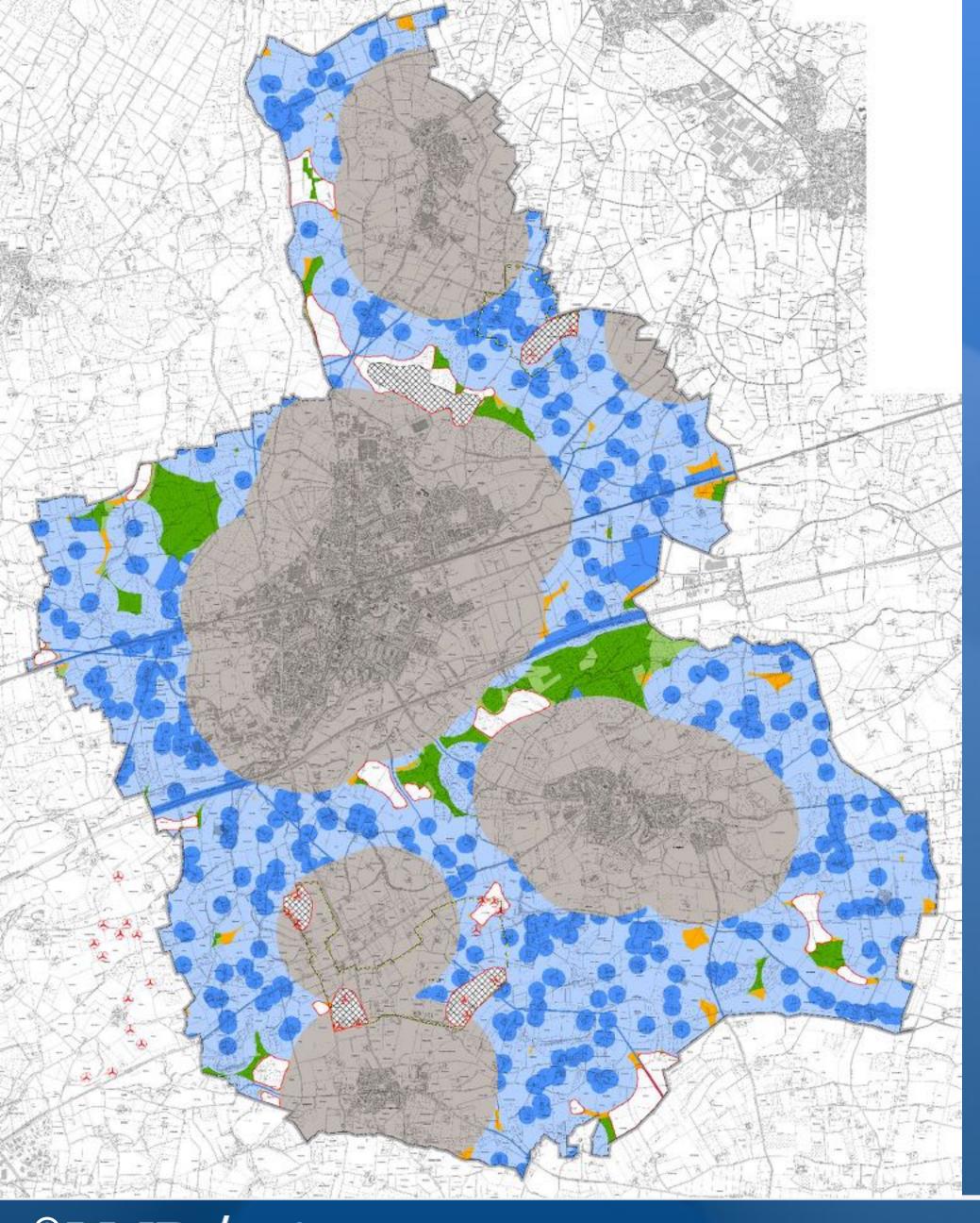
hier vor allem: 380 m als absoluter Minimalabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (bereits die optisch bedrängende Wirkung fordert deutlich höhere Abstände)



#### Wahrscheinlich nicht nutzbare Flächen

Waldflächen und Schutzbebiete (NSG, FFH, BSN) sind kein grundsätzliches Tabu für die Windkraftnutzung, hier wäre aber bei einer neuen Steuerungsplanung eine detaillierte Einzelfallprüfung Fläche für Fläche und Schutzzweck für Schutzzweck erforderlich.

Auch sehr kleine Flächen, in die eine Anlage nicht vollständig hineinpassen würde (orange Flächen), stehen nicht zur Verfügung.



Potenzialflächen, um substanziell Raum nachzuweisen

Das OVG NRW definiert "substanziellen Raum" als einen Anteil der Konzentrationszonen von mindestens 10% an den Flächen ohne hartes Tabu.

Der nebenstehende Plan liegt hier bei 9,9%.



### Realistische Abstandseinschätzung

Würde man als Immissionsabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich 500 m Abstand halten (lärmtechnisch sinnvoll und unter dem Aspekt der bedrängenden Wirkung auch sehr knapp bemessen (Minimum 480 m, sicher auszuschließen aber erst ab 720 m für eine moderne 240 m hohe WKA), bleiben kaum noch Flächen übrig, so dass hier die Rechtslage eintritt, dass von einer Steuerungsplanung abgesehen werden muss.



## Schranken aus der Rechtsprechung

BVerwG vom 24.01.2008 (Az. 4 CN 2.07): "Je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist das gewählte methodische Vorgehen zu hinterfragen und zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen. Will Sie dennoch an den bisher vorgesehenen Abständen festhalten, muss sie auf deine planerische Steuerung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichten."

Das OVG NRW hat für den "substanziellen Raum", der zwingend nachgewiesen werden muss, einen *Indizwert* definiert: 10% der Stadtgebietesfläche, die keinem harten Tabu unterliegen, müssen mindestens für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.



### Fazit:

- Landtagsentscheidung abwarten
- Abwägen(siehe Sitzungsvorlage) zwischen
- (1) die Steuerung in einem (künftig kleineren) privilegierten Raum dem Kreis Warendorf überlassen und dabei auf dem Verhandlungsweg Vorteile für die Gemeinde und die Bürger generieren. Oder
- (2) der Weiterführung der aufwändigen und rechtlich komplizierten Steuerungsplanung
- Aufgrund des geringen Flächenpotenzials fachliche Empfehlung: Variante (1)

